

Universität Kassel · 34109 Kassel

An
die Dekaninnen und Dekane
der Fachbereiche 01 bis 16
den Rektor der Kunsthochschule

Der Präsident

Universität Kassel
Abteilung Studium und Lehre
Mönchebergstraße 19
34109 Kassel

Bearbeitung: Dr. Florian Buch
Az:
florian.buch@uni-kassel.de
Telefon +49 561 804 2212
Fax +49 561 804 7202

Kassel, den 17. April 2020

Corona-Update: Ergänzungen der Allgemeinen Bestimmungen für Studiengänge mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Universität Kassel sowie für die Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel

Seite 1 von 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich möchte Sie auf zwei beigefügte Änderungsordnungen hinweisen, mit denen Aspekten des Studiums bzw. des Promotionshauptverfahrens unter den Bedingungen der Corona-Pandemie Rechnung getragen werden soll.

In unserem telefonischen Austausch vom 31. März waren entsprechende Änderungen der Allgemeinen Bestimmungen für Studiengänge mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Universität Kassel sowie für die Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel ins Auge gefasst worden. Es bestand im Nachgang hierzu die Möglichkeit, konkrete Vorschläge am Folgetag auch mit dem Senat vorzubesprechen, so dass eine entsprechende Beschlussfassung durch den Senat und eine Genehmigung durch das Präsidium in Umlaufverfahren mittlerweile erfolgen konnte. Die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt ist jetzt erfolgt, und die Änderungsordnungen befinden sich damit in Kraft.

Ich möchte nachfolgend noch einmal in knapper Form die hiermit verbundenen Regelungsabsichten verdeutlichen:

Mit der Regelung unter Ziff. 1 ist die Flexibilisierung von Studienverläufen möglich. Können, bedingt durch die Corona-Pandemie, bestimmte Leistungen als Vorbedingung für Folgemodule nicht erbracht werden, kann dies durch die Prüfungsausschüsse flexibler geregelt werden. Die Reihenfolge der Belegung von Modulen kann von den Fachprüfungsordnungen abweichen. (Ergänzung von § 6 Abs. 17 AB Bachelor / Master)

Mit der Regelung unter Ziff. 2 wird eine Grundlage dafür geschaffen, dass Studierende letzte, das Studium abschließende Prüfungsleistungen ohne neuerliche Immatrikulation

erbringen können, sofern die betreffenden Prüfungen aufgrund der Corona-Pandemie nicht stattfinden konnten. (Ergänzung in § 10 Abs. 1 AB Bachelor / Master)

Mit der Regelung unter Ziff. 3 wird die Möglichkeit geschaffen, dass Prüfungsausschüsse unter den Bedingungen der Corona-Pandemie von der Fachprüfungsordnung abweichende Prüfungsformen ermöglichen können, soweit diese nach gleichen Maßstäben bewertbar sind. Dies schließt ausdrücklich die Durchführung von mündlichen Prüfungen in der Form einer Videokonferenz ein. Hierfür werden weitergehende Bedingungen bestimmt, die meinem Schreiben vom 25. März 2020 entsprechen. Hinweise zur Durchführung entsprechender Prüfungen finden Sie hier: <https://www.uni-kassel.de/einrichtung/index.php?id=1257> (Ergänzung in § 11 Abs. 1 AB Bachelor / Master)

Mit der Regelung unter Ziff. 4 können Prüfungsausschüsse unter den Bedingungen der Corona-Pandemie für verpflichtende Studienelemente wie Praktika oder Auslandsaufenthalte alternative Formen festlegen. (Ergänzung in § 11 Abs. 6 AB Bachelor / Master)

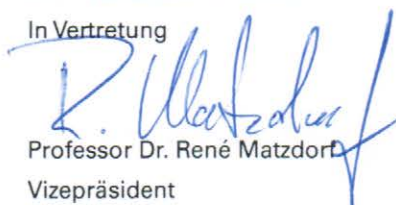
Gerne möchte ich zudem die Gelegenheit nutzen, um bereits jetzt auf besondere Belange im Bereich des Nachteilsausgleichs hinzuweisen, die sich in der derzeitigen Situation in besonderer Weise ergeben können. Personen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung bzw. mit Vorerkrankungen können im Hinblick auf die Corona-Pandemie zu Risikogruppen zählen. Auch die Betreuung von Personen, insbesondere solchen, die den Risikogruppen zugehören, oder von Kindern, kann die Fähigkeit von Studierenden zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen oder an Prüfungen einschränken. Ich wäre den Lehrenden wie auch insbesondere den Prüfungsausschüssen dankbar, wenn sie diese Belange in besonderer Weise berücksichtigen würden. Soweit im Sinne der Glaubhaftmachung entsprechender Betroffenheit vertretbar, sollte insbesondere auch auf die Einforderung von entsprechenden Attesten verzichtet werden.

Im Promotionshauptverfahren wird unter den Bedingungen der Corona-Pandemie durch die Änderungsordnung zu den Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel die Möglichkeit der Durchführung der Disputation im Wege der Videokonferenz eröffnet (§13 Abs. 10). Entsprechend den Regelungen für mündliche Prüfungen werden auch hier weitergehende Bedingungen benannt. Es ist in diesen Fällen darauf hinzuweisen, dass durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden regelmäßig die grundsätzlich zur Teilnahme an Disputationen berechnigte Öffentlichkeit unter Hinweis auf die besonderen Bedingungen ausgeschlossen werden sollte.

Die Auslegung von Dissertationen kann, wie dies bereits mit E-Mail vom 7. April von der Promotionsgeschäftsstelle mitgeteilt worden ist, in der gegenwärtigen Situation seitens der Fachbereiche bzw. der Kunsthochschule auch auf elektronischem Wege erfolgen. Zu Fragen, die mit der konkreten Durchführung verbunden sind, kann die Promotionsgeschäftsstelle Auskunft geben.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Professor Dr. René Matzdorf

Vizepräsident

Anlage